

Pachtzins zu treffen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so ist die Sächsische Regierung berechtigt, den Betrieb ganz aufzugeben.

Mit Rücksicht auf die aus dem Zustandekommen der hier fraglichen Projecte zu erwartenden Nutzen für das Sächsische Voigtland und den Verkehr der Staatsbahnlinien kann die Regierung nur empfehlen, sie zur Abschließung eines den vorstehenden vorläufigen Vereinbarungen entsprechenden Vertrages zu ermächtigen. Sie richtet daher an die Ständeversammlung den Antrag:

sie zur Ertheilung der Expropriationsbefugniß zu Gunsten einer normalspurigen Secundäreisenbahn von Schönberg nach Hirschberg a. d. Saale, sowie der dabei etwa für erforderlich zu erachtenden Anschlußgleise für die auf dießseitigem Staatsgebiete gelegene Strecke, sowie zu Vereinbarung eines Bau- und Betriebsvertrages sowohl hinsichtlich der nurgenannten, als einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Göttengrün nach Lobenstein auf Grund der vorstehend mitgetheilten vorläufigen Vereinbarungen zu ermächtigen.

36.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung einer Bestimmung der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 2. März 1886.

Se. Majestät der König lassen den getreuen Ständen anliegend den Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung einer Bestimmung der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung zugehen und bleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 27. Februar 1886.

Albert.



Germann von Rostig-Wallwitz.

G e s e t z ,

die Aufhebung einer Bestimmung der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 betreffend;

vom 1886.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. haben für angemessen befunden, die auf der Bestimmung im ersten Absatze von § 50 der

18/386.